

Vollzug der Straßenverkehrsordnung StVO; Änderung der Verkehrsführung und Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Trillerstraße

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, erlässt gemäß §§ 44 und 45 Abs. 1 und 3 StVO sowie der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz, folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Im Bereich der Trillerstraße, ab der Einmündung der Herzog-Wolfgang-Straße bis in den Kurvenbereich der Danziger Straße, wird ein verkehrsberuhigter Bereich angeordnet. Dieser verkehrsberuhigte Bereich schließt die Jahnstraße mit ein.
2. Durch den niveaugleichen Ausbau der Trillerstraße und Jahnstraße und die Installation von verkehrsberuhigenden Elementen, ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs möglich.
In diesem Bereich gilt daher zukünftig Folgendes:
 - Die Verkehrsfläche kann von allen Verkehrsarten (Kraftfahrzeuge, Radverkehr, Zufußgehende, u.ä) gleichberechtigt genutzt werden.
 - Zufußgehende dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
 - Das Spielen von Kindern im Bereich der Verkehrsfläche ist zulässig.
 - In diesem Bereich gilt für alle Fahrzeugarten (Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder) Schrittgeschwindigkeit.
 - Das Parken in diesem Bereich ist nur in besonders gekennzeichneten Flächen erlaubt. Be- und Entladen und ein kurzzeitiges Halten zum Ein- und Aussteigen sind zulässig.
3. Durch den verkehrsberuhigten Bereich wird die Trillerstraße vorfahrtsrechtlich untergeordnet.
Zur Verdeutlichung wird an der Ausfahrt zur Herzog-Wolfgang-Straße das Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) in Kombination mit einer Haltelinie, angebracht.
4. Auf der Herzog-Wolfgang-Straße wird mit Verkehrszeichen 301 auf die Vorfahrtsregelung an dieser Einmündung hingewiesen.
5. Die vorgenannten Regelungen werden mit Aktivierung der Beschilderung wirksam!

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung!

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
als Straßenverkehrsbehörde

